



### Begründung:

Das Arbeitspapier des Landrates zu Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung beinhaltet unter Ziffer 2 (Ausgaben, die reduziert werden sollen bzw. wegfallen) u. a. die Kündigung der Mitgliedschaft bei der KGSt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist abhängig von der Einwohnerzahl des jeweiligen Vorjahres. Für das Jahr 2002 beträgt der Mitgliedsbeitrag 3.475,35 €.

Infolge sinkender Einwohnerzahlen wird sich der Beitrag in den Folgejahren weiter reduzieren.

Die KGSt ist in Deutschland der bundesweit anerkannte Fachverband für Verwaltungsorganisation, Personalmanagement usw. Die Arbeitsergebnisse und Berichte der KGSt bilden wichtige Grundlagen für das Verwaltungshandeln.

Andererseits handelt es sich um eine freiwillige Leistung, die im Rahmen der Haushaltskonsolidierung gestrichen werden soll. Nach der Satzung der KGSt (§ 2 Abs. 2) ist der Austritt eines Mitgliedes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Wirtschaftsjahres auf das Ende des nächstfolgenden Wirtschaftsjahres möglich.

Die Kreisverwaltung hat die Kündigung bereits vorsorglich mit Schreiben vom 23.08.2002 vorgenommen. Die KGSt hat die Kündigung zum 31.12.2004 satzungsgemäß bestätigt. Eine Rücknahme ist jederzeit möglich, sofern der Kreistag die Kündigung nicht bestätigen sollte.